

§ 1 [Name, Sitz und Gründung]

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Sportgemeinschaft Offenburg“. Er ist am 01. Mai 1954 als Rechtsnachfolger des 1919 gegründeten und 1934 durch den NS-Staat aufgelösten DJK-Sportvereins Offenburg-Ost wieder gegründet worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (4) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft.
- (5) Mit der Mitgliedschaft der DJK Offenburg im Bundesverband werden dessen Satzung und Ordnungen als verbindlich anerkannt.
- (6) Der Verein ist ferner Mitglied des regional zuständigen Sportbundes und Mitglied der diesem Sportbund angeschlossenen Fachverbände.
- (7) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen. Es ist ihm untersagt, eigenwirtschaftliche Zwecke zu erstreben, die der Gemeinnützigkeit widersprechen.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck entgegenstehen, begünstigt werden.

§ 2 [Ziele und Aufgaben]

Der Verein hat seinen Mitgliedern in den Abteilungen für die verschiedenen Sportarten die Ausübung des sachgerechten Sports zu ermöglichen. Die Tätigkeit dient unter Beachtung der DJK-spezifischen Wertvorstellungen der Entfaltung insbesondere junger Menschen. Diesen Zielen hat sich die auf Breiten- und Leistungssport gerichtete Arbeit unterzuordnen. Der Verein soll an den gemeinsamen Veranstaltungen des DJK-Kreis-, Diözesan- und Bundesverbandes teilnehmen.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Ziele und Aufgabenstellung des Vereins anerkennen.
- (2) Der Verein kann sowohl aktive als auch passive Mitglieder haben.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Austritt, der nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich erklärt werden muss.
- (5) Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen von Jugendlichen unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; er kann diesen beschließen, wenn das Mitglied gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen oder die Ziele des Vereins verstößt oder das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins schuldhaft schädigt. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- (7) Alle Mitglieder, insbesondere jene, die leitende Funktionen ausüben, sollen in besonderer Weise die Ziele der DJK-Sportbewegung beachten.
- (8) Der Vorstand kann aktive Mitglieder ab 16 Jahren zur Ableistung von Unterstützungsstunden verpflichten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf 10 pro Jahr und Mitglied begrenzt. Für jede nicht geleistete Unterstützungsstunde erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 € Stunde.

§ 4 [Organe]

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung und der Vorstand
 2. die Jugendversammlung und der Jugendvorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (3) Der Vorstand muss außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt; zuvor ist die Unterschriftenliste zu überprüfen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Hierzu zählen insbesondere Satzungsänderungen, Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Vereinen, ferner die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorstand besteht aus:
 - dem geistlichen Beirat, der im Benehmen mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde bestellt wird,
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - den Beisitzern, deren Zahl auf sechs begrenzt wird,
 - den Abteilungsleitern/innen der einzelnen Abteilungen
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
 - und dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden, der aus dem/der 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in besteht. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

- (6) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 der Satzung vertreten. Die Vertretung kann nur gemeinschaftlich erfolgen.
- (9) Der Vorstand hat nach Bedarf zusammenzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wenn ein Mitglied des Vorstandes es für erforderlich hält, hat der/die 1. Vorsitzende den Vorstand einzuberufen.
- (10) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehört zu seinen Aufgaben. Er kann sich dabei der Hilfe Dritter (Geschäftsführer/in) bedienen.
- (11) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen und aufzubewahren.

§ 5 [Abteilungen]

- (1) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Ausschusses bedienen. Diesem sollen neben dem/der Abteilungsleiter/in der/die Abteilungsschatzmeister/in sowie der/die Abteilungsschriftführer/in angehören, sowie nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung.
- (3) Abteilungsleiter und Ausschussmitglieder werden auf längstens zwei Jahre von den Abteilungen in einer Abteilungsversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig. Die Abteilungen sind dabei an die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskassen unterliegen der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

§ 6 [Wahlen]

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf längstens zwei Jahre gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen Mitglieder werden durch Akklamation gewählt. Wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 7 [Ehrungen]

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.
- (2) Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes gleichfalls durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, dem Diözesan- und Bundesverband Mitglieder, die sich um die DJK und deren Ziele besonders verdient gemacht haben, entsprechend der Ehrenordnung des Diözesan- und Bundesverbandes zu einer Ehrung vorzuschlagen.

§ 8 [Haftung des Vereins]

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schäden, soweit diese nicht durch die über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind. Der Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere auf das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins und Sportanlagen.

§ 9 [Auflösung des Vereins]

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Auflösung oder Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen ist die Auflösung dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufgabe seines Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Offenburg. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 [Schlussbestimmungen]

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2006 in Kraft. Alle vorherigen Fassungen einschließlich ihrer Änderungen treten hiermit außer Kraft.